

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 209.

Donnerstag den 12. September

1850.

3. 1723. (3)

Nr. 1228.

K u n d m a c h u n g.

Die Kundmachung vom 3. Juli d. J., 3. 438, womit der zur Einwechslung der Anweisungen auf die Landeseinkünfte von Ungarn zu zwei Gulden festgesetzte Termin bis Ende September d. J. mittelst der Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, findet man hiemit in Erinnerung zu bringen, daß es bei diesem Einwechslungstermine unabänderlich zu verbleiben hat, und nach Ablauf des Monats September eine Verwechslung dieser Anweisungen durchaus nicht mehr Statt finden, sonach dieselben gänzlich außer Kurs gesetzt seyn werden. Von der k. k. Steuer-Direction für das Kronland Krain.

Laibach am 12. August 1850.

Gustav Graf Chorinsky.

3. 1741. (1)

Nr. 12286.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. August l. J., 3. 5150, nachfolgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 zu verleihen befunden:

1) Dem Carl Dtrner, Goldarbeitergehilfe, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 56, auf die Erfindung von Armbändern aus edlen und unedlen Metallen, welche auch als Halsgehänge gebraucht werden können. Auf die Dauer von zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

2) Dem Friedrich Wilhelm Kyritz, Kaufmann, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 61, auf die Erfindung einer Wascheife, welche durch ihre Ingredientien billiger als jede andere Seife zu stehen komme, und dabei eine größere Reinigungskraft besitze, ohne die Wäsche im Mindesten anzugreifen. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

3) Dem Markus Petrowitsch, bürgl. Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 695, auf die Erfindung und Verbesserung der Cigarrenröhren aus edlen und unedlen Metallen von verschiedenen Größen und Dessins, wobei die glimmende Cigarre mittelst eines an dem Rohre angebrachten beweglichen Trichters ausgelöscht, und ohne Gefahr eingesteckt oder beliebig weggelegt, und unbeschädigt wieder angebrannt werden könne; ferner aus dem Wasserfackel ohne Abschrauben das Wasser durch Deffnung einer Verschiebung weggeblasen werden könne; endlich durch die veränderte Stellung des Wasserfackels die Zugkraft im Rauchen gefördert, durch eine in die Metallröhre eingeschobene Glasröhre der Rauch abgekühlt und das Dridiren der Metallröhre verhindert werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederöst. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

4) Dem Jacob Eugen Armengaud, der Ältere, Ingenieur, wohnhaft in Paris, rue St. Sebastien Nr. 19, durch Jac. Frz. Heinr. Hemberger, Berrw. Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung seiner am 27. Sept. 1847 privil. Maschine „vollkommene Reinigungs-Maschine (parfait épurateur)“ genannt, um Baumwolle und andere faserige Substanzen aufzulockern, zu entwirren, zu reinigen, aufzuwinden und vorzubereiten, welche Verbesserung in den besonderen Anwendungen und Zusammenstellungen der Trommel und der Nebenbestandtheile der Maschine bestehe, und wodurch eine stärkere Production und Bervollkommnung der Arbeit erzielt werde. Auf die Dauer von drei

Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. Der Fremdenrevers liegt vor.

5) Dem Carl F. Voosy, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491, auf die Verbesserungen in der Anwendung und Verbindung von mineralischen und chemischen Producten und in der Darstellung mineralischer und vegetabilischer Substanzen. Auf die Dauer von zwei Jahren. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederöst. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentl. Sanitätsrückichten steht diesem Privilegium unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, wenn bei Einrichtung der zur Ausübung desselben nöthigen Betriebslocalitäten, und bei dem Betriebe selbst die für chemische Gewerbe überhaupt, und namentlich für solche, die mit giftigen Materialien handtieren, gesetzlich angeordneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, und deren Beobachtung von der betreffenden Sanitätsaufsichtsbehörde überwacht wird.

6) Dem Johann Wagner, Schnürfabrikant und bürgl. Crepinenmacher, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 91, auf die Verbesserung der Hänge- und Steckkuppeln, wobei 1. die Schnallen mit Dornen, 2. die beiden Schenkel der Karabiner an den schmalen Enden zusammen laufen, durch einen Ring geschlossen werden, und durch Federdruck und Drehung eines Ringes die Gefahr des Hängenbleibens und das Entzweibrechens vermieden werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

7) Dem Joseph und Anton Selka, Privilegienbesitzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 616, auf die Verbesserung in der Befertigung aller Gattungen von Beinleidern, welche darin besteht, daß sie ohne Hilfe von Hosenträgern ganz passend und bequem getragen werden können. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederösterr. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

8) Dem Carl Alex. Legrand, Papierhändler, wohnhaft in Paris, Straße Montmartre Nr. 142, durch Jac. Franz Heinrich Hemberger, Berrwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Erfindung neuer eigenthümlicher und sehr öconomischer Maschinen, womit Briefumschläge (enveloppes) aller Formen und Dimensionen mit großer Schnelligkeit gefaltet und geleimt oder geklebt werden können. Auf die Dauer von zwei Jahren. In Frankreich ist diese Erfindung seit 7. November 1840 auf 15 Jahre patentirt. Die Geheimhaltung wurde angefordert. Der Fremdenrevers liegt vor.

9) Dem Jac. Franz Heinr. Hemberger, Berrwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung an den Webestühlen, wodurch die Baum- und Schafwolle und andere faserige Substanzen derart grob und fein gesponnen und gewunden werden können, daß hiedurch eine Ersparniß an Arbeit, Zeit und Raum erzielt werde, und das Gespinnst an Qualität gewinne. Auf die Dauer von fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Laibach am 1. September 1850.

3. 1751. (1)

Nr. 2861.

K u n d m a c h u n g.

Zur Erleichterung der Briefaufgabe und des Markenbezuges sind außer dem Hauptpostamte und der Bahnhofspostexpedition auch an mehreren anderen Punkten der Stadt und Vorstädte Laibachs Briefsammelkästen aufgestellt, und Licenzen zum Briefmarkenverschleiß erteilt worden. Solche Briefsammelkästen sind vorläufig an folgenden Orten aufgestellt:

1. In der Herrengasse im Landhause.
2. Am Jacobsplage beim Herrn N. C. Slammig Nr. 144.

3. Am Hauptplage beim Herrn Anton Krisper.

4. Im Sparcasse-Gebäude am Jahrmarkts-Plage.

5. In der St. Petersvorstadt beim Herrn Johann Wölfling.

An den vier letzteren Orten, dann dem Landhause gegenüber, beim Herrn Winkler am deutschen Plage, findet auch der Verschleiß der Briefmarken Statt, wo auch das Verzeichniß über die Entfernungen, die bezüglich Bestimmungen und der Bestellungsbezirk zur Einsicht affigirt seyn werden.

In die Briefsammelkästen können unrec. mandirte und unbeschwerte (d. i. ohne declarirten Geld- und sonstigen Wertheinschluß aufzugebende) Briefe nach allen Orten der österreichischen Monarchie, dann der deutsch-österreichischen Postvereins- und jener Staaten, für welche der Francaturzwang aufgehoben ist; ferner nach Orten des Bestellungsbezirk des k. k. Postamtes Laibach, so wie auch für die Stadt und die Vorstädte Laibachs bei Tag und Nacht ununterbrochen gelegt werden.

Die eingelegten Briefe werden mit Rücksicht auf den Abgang der Posten mehrmals des Tages abgeholt, die Zeit des Abholens ist auf den Sammelkästen selbst ersichtlich gemacht.

Mit dieser Einrichtung wird auch eine Stadtpostanstalt in Verbindung gebracht, wornach also auch Briefe für die Stadt und die Vorstädte Laibachs, welche in die Briefsammelkästen gelegt werden, in den auf den Kästen ersichtlich gemachten Stunden abgeholt und gleichzeitig mit den eingelaufenen Briefen, nämlich nach 7 Uhr früh, 10 Uhr Vormittags, 2 Uhr Nachmittags und 6 Uhr Abends bestellt werden.

Für diese letzteren Briefe beträgt die einfache Taxe 2 Kreuzer.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection Laibach am 21. Aug. 1850.

Hoffmann m. p.

3. 1720. (3)

Nr. 5339.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Stein wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Militär-Vorspann in der Marsch-Station Kraxen und Stein für das Militärjahr 1851, d. i. vom 1. November 1850 bis letzten October 1851, am 19. September l. J. in Kraxen, und am 21. d. M. in Stein, und zwar für Kraxen in der Steueramtskanzlei in Egg, für Stein in der Amtskanzlei der Bezirks-Hauptmannschaft um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden wird, wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatz eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich, für die Station Kraxen in der Steueramtskanzlei in Egg, für die Station in Stein in der Amtskanzlei der Bezirks-Hauptmannschaft eingesehen werden können.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am Versteigerungstage vor der Vicitation auch schriftlich versiegelte Offerte angenommen werden.

In den Offerten ist das Meilengeld für die vorgeschriebenen Vorspannrouten deutlich und bestimmt mit Buchstaben auszudrücken, und es darf keine, wie immer geartete Nebenverbindung darin enthalten seyn; endlich müssen derlei Offerte unter der Adresse: „An die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in Stein,“ und unter Anschluß des bar zu erlegenden Badiums pr. 200 fl., nebst der Aufschrift: „Offert für die Vorspann-Verpachtung der Marsch-Station Kraxen, oder jene von Stein“ an die betreffende Vicitations-Commission überreicht werden.

K. K. Bezirks-Hauptmannschaft Stein, am 5. September 1850.

I.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 erforderlichen Deconomie-Artikel eine Concurrenz-Verhandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte ausgeschrieben. Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfs-Menge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Badien sind in dem angeschlossenen Ausweise enthalten.

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In G. M. bemessenes Badium fl.	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In G. M. bemessenes Badium fl.
		Einheits-Maßstab.	Summe					Einheits-Maßstab.	Summe		
1	Weingrüne, mit eisernen Reifen beschlagene Fässer	N. De. Eimer	3000	Hainburg	342	11	Bleiplatten, einfache, größere, zu 1/2 Pf. Dosen, 13 1/2" hoch, 7" br., 97 Pf. schwer	Tausend Stück	1	Trient	2
2	Calcin. Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 %	Netto Zentner	160 250 44 17	Hainburg Sedletz Fürstenfeld Schwarz	248 387 68 26	12	dto kleinere, 12" hoch, 7" br., 74 Pf. schwer	detto	8	Trient	14
	Zusammen		471		729	13	dto. einfache, zu 1/2 Pf. Dosen, 11 1/2" hoch, 8 1/4" breit, 91 Pf. schwer	detto	74	Benedig	140
3	Doppelt = raffiniertes Rübsöl	Netto Zentner	80 70 10 44 60 30 4 31 25 25 2 6	Hainburg Sedletz Winniki Göding Fürstenfeld Schwarz Trient Wien (Kossau) Wien (Weißgärber) Wien (Landstraße) Zagielnica Monastercziska	244 214 31 134 183 92 12 100 82 82 6 18	14	Dörrleine zu 4 Klfr. Länge und 5/8 Pf. im Gewichte	Stück	200	Hainburg	4
	Zusammen		387		1198	15	Plombierschnüre, vierdrähtig, mit einem Kupferdrahte in Bündeln zu 30 Wr. Ellen	detto	750 200 375 9 162 50 265	Hainburg Göding Fürstenfeld Trient Wien (Kossau) Wien (Weißgärber) Temesvár	10 3 5 — 2 1 4
4	Zwirn, schwarz und gelb gedreht	Netto Pfunde	400 30 125 200 7 1	Sedletz Göding Trient Hainburg Temesvár Mailand	52 4 16 26 1 —		Zusammen		1811		25
	Zusammen		763		99	16	Packel-Spagat, dreifädigen, 300 Ellen auf 1 Pf.	Netto Zentner	130 80 66 10 8 21 4	Hainburg Göding Fürstenfeld Schwarz Wien (Weißgärber) Benedig Temesvár	368 227 187 28 23 56 11
5	Zwirn, ungebleicht	Netto Pfunde	300 100 120 125 33 11 13 178	Hainburg Sedletz Göding Fürstenfeld Schwarz Trient Temesvár Benedig	15 5 6 6 2 1 1 9		Zusammen		319		900
	Zusammen		880		45	17	Feiner Nähspagat	Netto Pfunde	200	Benedig	12
6	Zinnplatten, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" br., 65 Pf. schwer	Tausend Stück	2	Hainburg	14	18	Spagatgewebe à 3/4, d. i. drei Viertel Wiener-Ellen breit	Ellen	300 300 100 500 300	Göding Benedig Fürstenfeld Pesth Linz	11 11 4 18 11
7	Bleiplatten, einfache, zu 1 Pf. Dosen; größere 13 3/4" hoch, 7" breit, 91 1/8 Pf. schwer	detto	20	Hainburg	38		Zusammen		1500		55
8	detto zu 1/2 Pf. Dosen, 10" hoch, 5 3/4" br., 54 2/32 Pf. schwer	detto	150	Hainburg	205	19	Drillisch, eine Wiener Elle breit	Wiener Elle	400 400 800 1600 4000 1200	Hainburg Göding Fürstenfeld Trient Benedig Mailand	7 7 15 30 74 22
9	detto einfache, kleinere, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" br., 88 1/2 Pf. schwer	detto	180 500 60 14 57	Hainburg Sedletz Göding Fürstenfeld Temesvár	324 900 108 25 103		Zusammen		8400		155
	Zusammen		811		1460	20	Zwillisch zu Säcken, ein Wiener Elle breit	detto	20000 600 5000	Schwarz Sedletz Benedig	204 6 51
10	detto einfache kleinere, zu 1/2 Pf. Dosen 9 1/2" hoch, 5 3/4" br., 52 1/2 Pf. schwer	detto	50 400 10 80 54	Hainburg Sedletz Winniki Göding Temesvár	65 520 13 104 70		Zusammen		25600		261
	Zusammen		594		772	21	Rupfenleinwand zu Emballagen, eine Wiener Elle breit	detto	100000	Hainburg	667

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C.M. bemessenes Badium fl.	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C.M. bemessenes Badium fl.			
		Einheits-Maßstab.	Summe					Einheits-Maßstab.	Summe					
22	Drillichene Plachen neunellige	Stück	2000	Hainburg	313	27	Zwillichene Ueberzug-säcke aus circa 2 ² / ₃ Ell. zu obigen Rauchtabaksäcken	Stück	54000	Hainburg	1800			
			700	Fürstfeld	110				30000	Fürstfeld	1000			
			1000	Schwas	157				30000	Göding	1000			
			1000	Pesth	157				12000	Sedlez	400			
			1000	Linz	157									
	Zusammen	5700		894		Zusammen	126000		4200					
23	Drillichene Mehlsäcke aus zwei Ellen	detto	4000	Göding	162	28	Zwillichene Mehliüberzug- oder Gebirgsäcke aus vier Ellen bestehend	detto	4000	Hainburg	183			
			1000	Hainburg	40				4000	Göding	183			
			500	Fürstfeld	20				500	Fürstfeld	23			
			300	Mailand	12				1500	Temesvár	69			
	Zusammen	5800		234		Zusammen	10000		452					
24	Drillichene Malter säcke aus vier Ellen	detto	800	Hainburg	63	29	Zwillichene Säcke zu feinen Briefen aus drei Ellen	detto	4000	Hainburg	134			
25	Drillichene Säcke zu 50 Pfund geschnittenen Rauchtabak, aus 2 ¹ / ₂ Elle	detto	36000	Hainburg	2040				30	Zwillichene Limite- und Rollen säcke aus 3 ¹ / ₈ Ellen mit breitem Saum zugleich	detto	2000	Hainburg	70
			20000	Fürstfeld	1133							1000	Sedlez	35
			20000	Göding	1133							2500	Göding	88
			8000	Sedlez	453	1000	Fürstfeld	35						
	Zusammen	84000		4759		Zusammen	7500		263					
26	Drillichene Säcke zu 25 Pfd. geschnittenen Rauchtabak, aus 1 ¹ / ₈ - 2 Ellen	detto	36000	Hainburg	1440									
			20000	Fürstfeld	800									
			20000	Göding	800									
			8000	Sedlez	326									
				Zusammen	84000		3360							

Die Ablieferung der für Schwaz, Fürstfeld, Pesth und Linz, dann Venedig und Mailand bestimmten Leinwaren kann auch in den Fabriken zu Göding oder Hainburg und ebenso jene der übrigen Artikel in Wien für alle Fabriken, bei dem Wiener Havannah-Cigarren-Magazin erfolgen, daher es den Offerenten freisteht, auch Anbote mit Bezeichnung des einen oder des andern der genannten Ablieferungsorte einzubringen.

Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: Offert zur Lieferung von Deconomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabak-Fabriken-Direction d. d. 10. August 1850, Zahl 4921 versehen, längstens bis 20. September d. J. Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Niemerstraße Nr. 79, zu überreichen.

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer, oder aller Artikel, und rücksichtlich einzelner Artikel für eine oder mehrere, oder alle der genannten Fabriken gestellt werden.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die diesfälligen Contractbedingnisse geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabak-Fabriken-Verwaltungen zu Hainburg, Göding, Fürstfeld, Winniki, Trient, Sedlez, Schwaz und Monasterziska, dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Graz, Lemberg und Innsbruck während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offerent den diesfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post 2 bis einschließig 21 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke vor Ablauf des Termines bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichte, wobei noch bemerkt wird, daß zu Post 19, 20 und 21 auch zwei- oder

dreierlei in der Qualität und im Preise verschiedener Muster beigebracht werden können.

Das Offert muß ferner enthalten:

- a) Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Berufung auf das beizubringende Musterstück.
- b) Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in 3 ffen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt
- c) Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
- d) Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik, loco Wien, oder in einem der vorne zur Abstellung bezeichneten Orte erfolgen soll.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriken-Directions-Hauptcasse, oder der Tabak-Fabrikcasse, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Badium beiliegen, auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben seyn, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction am 21. September 1850 Statt finden.

Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Erster angesehen und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabak-Fabriken-Direction vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Merat aber erst durch die erfolgte Zustellung der diesfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

Der Direction steht es übrigens frei, die Anbote ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrenz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen nach Schluß des Concurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbote nicht angenommen worden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersterer wird nach Berichtigung der mit 10 % nach der Beköstigung, welche sich nach Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Caution und Unterfertigung der diesfälligen Vertrags-Urkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt.

Wien, am 10. August 1850.

II.

Contracts-Bedingungen.

zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 mit Bezug auf die unterm 10. August 1850, Z. 4921, ausgeschriebene Concurrenz-Verhandlung

§. 1. Der Ersterer verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel nach den Bestimmungen der diesfälligen Concurrenz-Kundmachung vom 10. August 1850, Z. 4921, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

§. 2. Das in der berufenen Kundmachung angeordnete beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersterer ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht.

§. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebünden von 10 - 12 Eimern abgestellt werden und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert seyn, einen

stärken reinen Weingeruch haben, und vom Wein durchdrungen seyn.

Beindürre, oder mit einem schimmlichen oder widrigen Weigeruch behaftete Fässer können nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70 % Kali haben. Sollte die abgelieferte Ware nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Ware zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Uebrigens wird die Tara nach der reellen Abwage vorgenommen werden.

Post 3. Das Rübsöl muß doppelt raffiniert, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern geliefert seyn, deren Tara nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückgehalten werden, bedungen, daß an den Contrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C.M. pr. Sporca - Centner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird.

Post 4. Der schwarz und gelb gedrehte Zwirn muß pr. Pfund 2000 Ellen enthalten, durchaus aus Leinzwirn bestehen und gleichförmig gedreht seyn.

Post 5. Der ungebleichte Nähzwirn muß von guter Qualität, im Faden gleich und fest seyn.

Post 6 bis 13. Die Zinnplatten müssen aus reinem Zinne, ohne Beimischung von Blei, sowohl diese, als die Bleiplatten rein geglättet, mit Boden und Deckel versehen seyn, die vorgeschriebenen Dimensionen und jedes Tausend das vorgezeichnete Gewicht enthalten.

Nachdem bei der Ablieferung der Zinn- und Bleiplatten von der Vollzähligkeit eines jeden Kistels pr. 1000 Stück sich nicht überzeugt werden kann, so ist der Contrahent verpflichtet, bei durch die Verwendung erhobenem und rechnungsmäßig nachgewiesenem Abgange in der Stückzahl, den Ersatz unweigerlich zu leisten.

Post 14. Die vierdrähtigen Dörrleinen müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Materiale gedreht, die Länge von vier Klaftern, und im Gewichte $\frac{1}{2}$ Pfund halten.

Post 15. Die Plombierschnüre müssen vierdrähtig, mit einem eingedrehten Kupferdraht angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe verfertigt seyn, und jeder Bund 30 Ellen enthalten.

Post 16. Bei dem dreidrähtigen Packelpagat muß ein Pfund dreihundert Ellen enthalten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit seyn.

Post 17. Feiner Nähspagat; dieser muß von vorzüglich gutem Material, im Faden gleich gesponnen, und von fester Beschaffenheit seyn.

Post 18. Spagatgewebe, muß drei Viertel Br. Ellen breit, von gutem, festem Spagat nach Muster gewoben seyn.

Post 19, 20 und 21. Drillich, Zwillich und Rupsleinwand. Der Stoff muß eine Br. Elle breit und dem vom Contrahenten beigebrachten, wenigstens Eine Br. Elle langen, gesiegelten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction angenommenen Muster gleich seyn, und im Stücke die Qualität gleich gut laufen.

Post 22 bis 30. Der Stoff der selligen Plachen, dann der verschiedenen Säcke muß in der Qualität dem von dem Contrahenten beigebrachten gesiegelten, und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction angenommenen Drillich- oder Zwillichmuster entsprechen.

Alle genannten Gegenstände müssen das angegebene Ellenmaß enthalten, die Nähte und Säume müssen mit festem Zwirne fleißig und gut genäht seyn.

Bezüglich der Form der Säcke ist der Ersteher verpflichtet, sich genau an das ihm bei der ersten Bestellung oder noch früher übergebene gesiegelte Musterstück zu halten.

Sollte im Laufe der Contractsdauer bei einer oder der andern Gattung der Säcke eine Veränderung in der Form nothwendig werden, so ist derselbe verpflichtet, dieser an ihn ergangenen Anforderung ohne Anspruch auf Entschädigung Folge zu leisten, wenn die veränderte Form nicht mehr Stoff erfordert; würde aber eine Mehrverwendung an Stoff eintreten, gegen verhältnismäßige Vergütung sich auch in diesem Falle der Anforderung zu unterziehen.

§. 4. Die Lieferungsfrist wird derart bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen 6 Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

§. 5. Die Beurtheilung über die Qualität, Mäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Ware steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik loco Wien, an die Havannah-Zigarren-Hauptmagazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Collien und in ihrem Sporo-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Ware Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden und der Contrahent unterwirft sich mit Begebung jeder weitem Berufung ihrem Ausspruche. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbar zurückgewiesene Ware hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen 4 Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

§. 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Dofferte, ihrer Erfordernisse, sowie des Erlages des Badiums, Leistung der Caution, des Vertrags-Abschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

a) Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder bar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen.

Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene, nach dem Cautionsbetrage gestämpelte oder mit der amtlichen Bestätigung über die Berichtigung der Stempelgebühr versehene Widmungs-Urkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünctlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Caution = Widmungs-Urkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons und Talons beizubringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittsbesugnisses, und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der dießfälligen Concurrenz-Behandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Anbotes die bedungene Caution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertrags-Urkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes lit. d. als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Anbotes, von seinem Anbote zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Concurrenz-Behandlung zum Grunde

gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen.

Ueberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Erstehers eine Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner contractmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Relicitation herleiten; und würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Caution als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher, bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabak-Hofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

§. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgesälle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respective das hohe Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte sich jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdictionsnorm vom 18. Juli 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Contrahent das forum fisci privilegium nach den dormalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

§. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Ware nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit dem Lieferscheine (in der Fabriksprache Recognition genannt) der betreffenden Fabrik belegten, buchhalterisch liquidirten, und classenmäßig gestämpelten Quittung nach Maßgabe des Fabrikortes, für welchen die zu liefernden Artikel bestimmt sind, bei der Fabrik- oder Directions-Casse geleistet werden.

§. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestanden Rechte gehen auf dessen Erben über.

§. 11. Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratification des Bestbotes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden. Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

§. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertrags-Urkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluß als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Contractsbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser, für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen.

Wien, am 10. August 1850.

PRÄNUMERATIONS-EINLADUNG

auf ein neues, mit 1. October 1850 in Graz erscheinendes, belletristisches Journal, unter dem Titel:

„DER MAGNET,“

Zeitschrift für Literatur, Kunst, Geschichte, Vaterlandskunde, Wissenschaft, Theater und Geselligkeit.

Unter Mitwirkung der renommirtesten vaterländischen Literaten.

Herausgegeben und redigirt

von

Leopold Kordesck.

Das sichtbare, rasche Heranschreiten jenes unausbleiblichen Zeitpunctes, wo das Bedürfniß nach unterhaltend belehrenden, belletristischen Zeitschriften hinter den Wolkenmassen des politischen Horizontes hervortreten muß, ist nicht mehr abzuläugnen. — Literatur, Kunst und Wissenschaft, durch die Wirren der letzten zwei Jahre aus natürlichen Folgen in den Hintergrund gedrängt, fangen mit der Rückkehr der socialen Ordnung wieder an, Geltung zu gewinnen und den Platz einzunehmen, der ihnen stets angewiesen bleiben muß. — Das verschlechte Kränzchen gesinnungstüchtiger, schöngeistiger Schriftsteller wird nun auch wieder sich sammeln und bei der Freiheit der Presse auf die allgemeine Bildung, Aufklärung, Unterhaltung und Belehrung (wir wollen es hoffen!) kräftiger, veredelter einwirken, als es vor der März-Katastrophe des Jahres 1848 möglich war.

Der obengenannte Herausgeber, der Pesevelt vom Jahre 1838 bis 1849 als Schriftsteller und Redacteur zweier belletristischer Zeitschriften und einer Provinzial-Zeitung, welche letztere er 4 Jahre und durch die ganze Umsturzperiode leitete, nicht ganz unbekannt, gedenkt nun den sehr zeitgemäßen Augenblick zu benützen und eine neue, belletristische, den vaterländischen Interessen Rechnung tragende Zeitschrift zu begründen. Seine vielseitigen literarischen Connerionen mit den ausgezeichnetsten Schriftstellern Deutschlands, deren Zahl über 50 reicht, werden es ihm ermöglichen, ein Journal an's Licht treten zu lassen, welches keine Rivalität zu scheuen haben, und dem Titel: „Der Magnet,“ möglichst entsprechen soll. Viele Schriftsteller, deren renommirte Namen die vom Herausgeber früher redigirten Zeitschriften schmückten, haben ihre dauernde Mitwirkung bereits zugesagt, und schon das im September erscheinende Probeblatt wird Namen von Mitarbeitern aufweisen können, die jedes zeitschriftliche Unternehmen accreditiren müßten.

Die Zeitschrift: „Der Magnet“ wird zwar wöchentlich nur zweimal, nämlich Montag und Donnerstag, aber auf dem größten Quartformate (feinstes Belinpapier, ganz neue, scharfe Lettern in 3 Schriftarten) erscheinen, und jedesmal auf dem halben Bogen sich zur strengsten Pflicht halten, nur die besten, belehrenden und unterhaltenden Gegenstände aus dem Gebiete der Literatur und Kunst aufzunehmen. Den Inhalt werden folgende Rubriken bilden:

1. Durch Dialog und Tendenz ausgezeichnete **Original-Novellen** und **Erzählungen** ernsten und heitern Inhaltes, entlehnt der Geschichte oder dem socialen Leben.
2. **Gelungene Uebersetzungen** der besten Erzählungsschriften fremder Literatur.
3. **Vaterländische Geschichte**, mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark.
4. **Interessante Reiseskizzen**, vorzüglich aus der malerischen steierischen Alpenwelt.
5. **Vaterländische Sagen**.
6. **Beschreibungen vaterländischer Naturmerkwürdigkeiten**.
7. Schilderungen der **Sitten, Gebräuche und Trachten in Steiermark**, mit vorzüglichem Augenmerk auf den steiermärkisch-slowenischen Landestheil.
8. **Biographien** und **Nekrologe** verdienstvoller Steiermärker, wie auch der hervorragendsten Zeitgenossen des Gesamtvaterlandes.
9. Gelungene **Original-Gedichte**, in so weit sie dem beschränkten Raume des Blattes entsprechen, damit jedes Fach der schöngeistigen Literatur Vertretung finde.
10. **Correspondenzen**, wissenschaftlichen und geselligen Inhaltes, aus den vorzüglichsten Städten der Monarchie und aus ganz Steiermark.
11. **Beurtheilungen** literarischer Erscheinungen und der Kunstgegenstände.
12. **Kritische Würdigung** des Theaters, dann des Musik- und Concertwesens in Graz.
13. **Neue auswärtiger Bühnen**.
14. **Literarischer Courier**.
15. **Portefeuille** des Neuesten aus der Gegenwart.
16. **Pikante, ausgewählte historische Lückenbüßer**.
17. **Epigramme, Miscellen, Aphorismen** &c.
18. **Kleine Witzspiele** und **Charaden** (von Zeit zu Zeit).
19. **Beurtheilungen** der vorzüglichsten Erfindungen und Erzeugnisse aus dem Gebiete der Industrie und des Kunst- und Gewerbefleißes.
20. **Würdigung** des geselligen Lebens und Verkehrs, dann der öffentlichen Localitäten.

Diesem Unterhaltungsblatte bleibt im Allgemeinen die Aufgabe, der vaterländischen Literatur in ihren verschiedenen Zweigen als Organ zu dienen und die Fortschritte in Literatur, Kunst, Wissenschaft und vaterländischer Industrie in ihrem Bezug auf das Leben, die Bewegung und Entwicklung der Gesellschaft möglichst vielseitig zur Anschauung zu bringen.

Hinsichtlich der Form wird die Rücksicht beibehalten, daß alles Ernste und Wissenschaftliche nicht erschöpfend, sondern anregend wirken, das Unterhaltende und Anziehende aber sich vom Gemeinen möglichst fernhalten soll. Das Blatt wird ferner nur anerkannt gelungenen Aufsätzen, keineswegs Sudeleien oder dem Mittelmäßigen offen stehen, und durch eine würdige, gesinnungsvolle Tendenz den Ansprüchen der P. T. Herren Abonnenten durch fortschreitende Gediegenheit zu entsprechen streben.

Bezüglich der typographischen Ausstattung wird von Seite der Tanzer'schen Buchdruckerei in Graz Alles aufgeboten werden, was in dieser Hinsicht gefordert werden kann.

Alle jene geehrten Literaten, die einst Mitarbeiter an der Zeitschrift „Carniola“ waren, ferner auch alle auswärtigen, insbesondere aber vaterländische Schriftsteller werden hiermit höflichst eingeladen, sich an diesem Unternehmen theilzunehmen, und den Herausgeber mit ihren geeigneten Beiträgen beehren und unterstützen zu wollen, die stets anständig honorirt werden sollen. Der Redaction wird auch alles Erhebliche und Wissenswerthe aus den vielen Landstädten der Steiermark in Correspondenzform stets angenehm seyn und von ihr mit Dank angenommen werden.

Pränumerations-Bedingnisse:

Der Preis des Blattes ist in Graz für den ganzen Jahrgang 6 fl. C. M., und wird halbjährig vorausbezahlt.

Durch die k. k. Post mit portofreier Zusendung ganzjährig 7 fl. 18 kr. C. M., halbjährig 3 fl. 39 kr. C. M.

Für die Zustellung des Blattes in's Haus ist in Graz halbjährig der Mehrbetrag von 24 Kreuzern zu entrichten.

Man pränumeriert in Graz entweder beim Herausgeber und Redacteur (in der einstweiligen Wohnung: Mehlplatz Nr. 123, Hofstiege, 3. Stock), oder in den Buchhandlungen der Herren F. Ferstl (S. L. Greiner) und J. F. Dirnböck; in Laibach in den Buchhandlungen der Herren Ignaz M. v. Kleinmayr, J. Giontini und G. Percher.

Auswärtige P. T. Abonnenten belieben unter der Bezeichnung: „Pränumerationsgelder,“ die Beträge direct „an die Redaction der Zeitschrift: „Der Magnet“ unfrankirt durch die k. k. Postämter einzusenden.

Der Unterzeichnete wagt es, das geehrte Lesepublikum zum hochherzigen Antheile an diesem kostspieligen literarischen Unternehmen höflichst einzuladen, und bittet die P. T. Herren und Damen, welche zu pränumerieren geneigt sind, ihre Namen in die vorbereiteten Pränumerationslisten gefälligst einzzeichnen zu wollen, um des Gelingens sicher zu seyn und die Auflage bestimmen zu können.

Der Pränumerationspreis wird gegen eine gedruckte Empfangsbestätigung des Herausgebers entrichtet.

Graz am 25. August 1850.

Leop. Kordesch.

3. 1752. (1)

Anzeige.

Meine **Cholera-Tinctur**, welche sich, gleich beim Eintritte der Krankheit, ohne Verzug und nach Vorschrift, bis zur Ankunft des Arztes, oder in Ermanglung aller ärztlichen Hilfe angewendet, überall und in den allermeisten Fällen bei gewissenhafter Beobachtung des vorgeschriebenen Verhaltens als ein sehr erfreuliches Rettungsmittel bewährt, kann sammt der, die Schutz- und Anwendungsmethode, so wie die amtlichen und legalen Heilungszeugnisse enthaltenden Broschüre unter Couvert, und zum Zeichen der Echtheit mit meinem Siegel und der Unterschrift versehen, durch mich (Wien, Stadt Nr. 603), oder in **Laibach** durch die **Galanterie- und Nürnberger Warenhandlung** des Herrn **Mois Raissell**, Hauptplatz Nr. 13, vis-à-vis der Schusterbrücke, bezogen werden.

Das Fläschchen sammt Broschüre kostet 1 fl. C. M.

Wien am 8. September 1850.

Dr. Bastler.

3. 1734. (1)

Schon Samstag am 2. November d. J.

erfolgt öffentlich die

siebente halbjährige Verlosung der bekannten **Reglevich'schen** Anleihe, welche gräflich mit einer Million 430,010 fl. Conv. Münze zurückbezahlt wird.

Die Theilnahme an dieser Anleihe ist dadurch sehr erleichtert,
dass diese Lose nur auf **10 Gulden Conv. Münze** lauten.

In Folge eines jüngst abgeschlossenen Vertrages und der damit verbundenen fixen Uebernahme einer namhaften Partdie dieser Partial-Lose, ist das gefertigte Großhandlungsbau in der angenehmen Lage, dieselben zu dem billigsten Course abzulassen.

G. M. Perissutti,
k. k. Großhändler in Wien.

NB. Die folgende achte Ziehung findet unwiderruflich am **1. Mai 1851** Statt.

Derlei Partial-Lose sind in Laibach zu haben beim Handelsmanne
Joh. Ev. Wutscher.

3. 1672. (5)

Agenten,

für ein Geschäft, welches in allen Gegenden mit Erfolg betrieben werden kann, und bei entsprechender Ausdehnung **2500 bis 3000 Gulden Nutzen** pr. Jahr einbringt, werden gesucht. Das Geschäft läßt sich mit schon bestehenden Agenturen-, Commission-, Expedition-, Lotterie-, Bank- oder sonstigen Geschäften, welche sich ausgebreiteter Connexionen erfreuen, sehr vortheilhaft verbinden. Frankirte Offerte beliebe man zu richten an **J. Rothschild Sohn** in **Offenbach** bei Frankfurt a. M.

3. 1716. (3)

Nicht zu übersehen.

Ein in dem gesunden Stadtviertel Laibachs gelegenes, aus beiläufig **20 Zimmern, 7 Küchen, 7 Kellern, 7 Speise-, mehreren Dachkammern** bestehendes, im besten Bauzustande sich befindendes, und mit einem kleinen Garten und einem

Brunnen von unversiegbarem Wasser versehenes Haus, welches jährlich **600 fl.** einträgt, ist gegen vortheilhafte Bedingnisse stündlich zu verkaufen.

Näheres hierüber ertheilt der öffentliche Agent **Joseph Babnigg** zu Laibach in der Theater-Gasse Nr. 18.

3. 1754. (1)

Nachricht.

Das Haus Nr. 252 in der Stadt ist aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus sieben Zimmern, drei Dachkammern, 2 Kellern, 3 Holzlegen vis-à-vis, und mehreren andern Localitäten, und es wird hier die Gasthaus-Gerechtfame seit mehr als 40 Jahren mit gutem Erfolge betrieben.

Nähere Auskunft ertheilt die Hauseigentümerin daselbst im 2ten Stocke. Laibach am 10. September 1850.

3. 1753. (1)

Jagd-Verpachtung.

In der Ortsgemeinde Zwischenwässern welche 3 Pfarren umfaßt, kommt die Jagdberechtigung auf 5 Jahre in Pacht auszulassen. Die hiezu Lusthabenden wollen sich am 21. September 1850 an den Gemeinde-Vorstand verwenden, woselbst eine öffentliche Versteigerung abgehalten wird.

Gemeinde-Vorstand Zwischenwässern am 10. September 1850.

3. 1749. (1)

Bei **Johann Giontini** in Laibach ist zu haben:

Alezzarin-Tinte

welche die empfehlende Eigenschaft besitzt, daß sie stets flüssig bleibt, nie einen Satz bildet und **Stahlfedern** nicht angreift, und daß ihr blaues Pigment nach ganz kurzer Zeit in ein echtes, durch Licht und Zeit unveränderliches Schwarz übergeht, so wie solche auch als vorzügliche **Copir-Tinte** zu verwenden ist. Vorräthig in größern und kleinern Fläschchen zu 8 und 16 kr. C. M.

Daselbst traf so eben wider ein:

Das wahre Persische Insecten tödtende Pulver.

in versiegelten Schachteln zu 30 und 40 kr. C. M.

3. 1722. (2)

Ein Privater auf dem Lande wünschet einen Deficientenpriester gegen ansehnliche Bedingnisse der Vergütung aufzunehmen, wenn sich derselbe herbeiließe, einige kleine priesterliche Berrichtungen zu vollziehen.

Die Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1674. (2)

Bei mir ist zu haben:

Höchstinteressante Phrophezeiungen,

welche vor kurzem in einem Grabe in Spanien auf einer Pergamentrolle entdeckt wurden, und seit dem Jahre 1732 bis heute vollkommen in Erfüllung gingen. Preis 18 kr.

Nur wenige Exemplare wurden von einem Reisenden bei mir niedergelegt.

J. Giontini.